

Anschaffungsbeiträge und Erhöhung der Feuerungszulagen.

Das Subkomitee des Staatsangestelltenausschusses hielt gestern seine erste Sitzung ab, in welcher Abg. Heine über die Erhöhung der Feuerungszulagen und der sonstigen Maßnahmen aus Anlaß der Kriegsverhältnisse Bericht erstattete.

Vor Beginn der Debatte führte der Vertreter des Finanzministeriums Ministerialrat Dr. R. v. Schneider aus, daß die im Juni d. J. verlautbarte Ministerialverordnung neben mehrfachen Verbesserungen der Bestimmungen über die bestehenden Feuerungszulagen auch die Anordnung enthält, daß im Monat August d. J. neuerlich ein einmaliger Zuschuß im gleichen Ausmaße wie im Mai d. J. zur Auszahlung zu kommen hat. Diese Verrückung der Staatsbediensteten durch Zuwendungen in Geld stellt sich jedoch nur als eines jener Mittel dar, welches die Regierung in Aussicht genommen hat, um die Notlage der Staatsangestellten zu lindern. Im übrigen beabsichtigt die Regierung die bereits in die Wege geleiteten und von einzelnen Ressorts mit Erfolg betriebene Beteiligung der Bediensteten mit Naturalien, mit den Lebensbedürfnissen und notwendigen Gebrauchsgegenständen zu mäßigen und erschwinglichen Preisen mit allem Nachdruck zu fördern.

Nach Abschluß der Debatte über diesen Gegenstand formulierte Berichterstatter Heine nachfolgende Anträge: 1. Erhöhung der derzeit in Geltung stehenden Feuerungszulagen und Zuschüssen für Pensionisten um 50 Prozent; 2. Allen mit Feuerungszulagen beteiligten Staatsangestellten ist ein Betrag von mindestens 1200 Kronen in die Pensionsbemessungsgrundlage einzubeziehen; 3. Allen im aktiven Dienst stehenden Staatsangestellten sind die Kriegsjahre für das Ausmaß des Ruhegenusses doppelt zu zählen; 4. Staatsbedienstete mit einem eigenem Hausstand mit Frau oder Kind, deren Bezüge den Heeresetat belasten, erhalten, wenn sie keine höheren als die einfachen Diäten beziehen, die vollen Feuerungszulagen und außerordentlichen Zuschüsse der ihnen zukommenden Klasse, wenn sie im Genusse doppelter Diäten ohne Naturalverpflegung stehen.

Hiezu stellte Abg. Forstner folgenden Zusatzantrag: Insolange eine ausreichende und entsprechende allgemeine Naturalversorgung nicht durchgeführt ist, sind die außerordentlichen Zuschüsse (Anschaffungsbeiträge) in der bisherigen Höhe und zwar viermal im Jahre auszusahlen.

Sämtliche Anträge wurden einstimmig angenommen.